

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

WährG § 3

Zur Frage des genehmigungsfreien Leistungs-
vorbehalts.

BGH, Urt.v. 23. November 1964 - VIII ZR 125/63 OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

VIII ZR 125/63

Verkündet am 23. November 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Schloßbrauerei M [REDACTED] Gebr. K [REDACTED],
Alleininhaber Heinz B [REDACTED], in M [REDACTED], T [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hopfenverwertungs-Genossenschaft S [REDACTED], eingetragene
Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in S [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstand Karl Sch [REDACTED]
in H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
22. Februar 1963 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 12. März 1958 kaufte die Beklagte von der Klägerin je 10 Zentner Hopfen bestimmter Qualität aus den Ernten 1958 bis 1962 zur Lieferung jeweils Anfang Oktober zu einem Preise von 760 DM je Zentner zuzüglich 1,5 % Ballotzuschlag. In dem für die Abfassung des Vertrages benutzten Formblatt findet sich unter der für die Einsetzung des Preises bestimmten und ausgefüllten Spalte folgende Wertsicherungsklausel:

"Bei einer Änderung des Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem Index vom Oktober 1958 um mehr als 15 Punkte nach oben oder unten wird der Preis nach billigem Ermessen im Sinne der §§ 315, 317 BGB gegebenenfalls unter Einschaltung eines Schiedsgerichts neu festgesetzt, ohne daß bei Neuermittlung die Änderung des Lebenshaltungskostenindex ausschlaggebend sein soll."

Der Text der Wertsicherungsklausel gehört mit Ausnahme der Zahl "15" vor dem Wort Punkte, die mit Schreibmaschine eingesetzt ist, zu dem gedruckten Text.

In den Jahren 1958 und 1959 nahm die Beklagte die gekaufte Menge Hopfen ab und zahlte den vereinbarten Kaufpreis. Im Herbst 1960 stellte sie sich dagegen auf den Standpunkt, daß der Vertrag unwirksam sei, weil die Wertsicherungsklausel einer Genehmigung bedürftig habe, die nicht erteilt sei. Sie legte ein Schreiben der Landeszentralbank in Bayern vom 10. September 1960 an die Bevollmächtigten der Beklagten, die Rechtsanwälte Dres. W. [REDACTED] in M. [REDACTED], vor, in dem die Landeszentralbank zum Ausdruck brachte, daß mit einer Genehmigung der Wertsicherungsvereinbarung nicht gerechnet werden könne.



Die Klägerin, die den Kaufvertrag für wirksam hält, hat darauf Klage erhoben und zunächst die Feststellung beantragt, daß der Kaufvertrag wirksam sei. Nachdem sie die Hopfenmengen, welche die Beklagte nach dem Vertrage aus den Ernten 1960 und 1961 abzunehmen verpflichtet war, anderweit zu einem geringeren als dem vereinbarten Preis veräußert hatte, hat sie insoweit Schadensersatz in Höhe von insgesamt 6 368,27 DM nebst Zinsen verlangt. Außerdem hat sie die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, 10 Zentner Hopfen der Ernte 1962 zum vorgesehenen Preise unter Berücksichtigung der "Preisklausel", hilfsweise ohne deren Berücksichtigung, abzunehmen.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil den auf Zahlung von Schadensersatz nebst Zinsen gerichteten Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Hilfsantrag des Feststellungsbegehrens entsprochen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Klägerin erstrebt, verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten für richtig gehaltene Auslegung der Wertsicherungsklausel dahin, daß die ursprünglich bestimmte Preisvereinbarung bei einer Änderung des Lebenshaltungskostenindex um mehr als 15 Punkte nach oben oder unten automatisch habe gegenstandslos werden sollen, ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr sollte jede Partei,

zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht gelangt (BU S. 16), nur berechtigt sein, bei einer derartigen Änderung des Lebenshaltungskostenindex von der anderen Partei zu verlangen, den bisherigen Preis zu überprüfen und nach billigem Ermessen neu auszuhandeln, wobei gegebenenfalls ein Schiedsgericht den Preis festzusetzen hatte. Gerade der Hinweis in der Wertsicherungsklausel, daß bei der Neuerrechnung die Änderung des Lebenshaltungskostenindex nicht ausschlaggebend sein sollte, zeigt nach Ansicht des Berufungsgerichts deutlich, daß keinesfalls unter allen Umständen ein neuer Preis festgesetzt werden mußte. Vielmehr konnten die Parteien es auch bei dem bisherigen Preis belassen. Diese Auslegung der Wertsicherungsklausel, die von der Revision mit Verfahrensrügen nicht bekämpft wird, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wollte man die Klausel als eine typische Vertragsbedingung ansehen, die der erkennende Senat selbst auszulegen hat, so würde er keine Bedenken tragen, die Auslegung des Berufungsgerichts für richtig zu halten, weil sie die Vereinbarung so ausdeutet, wie es ihrem Wortlaut sowie ihrem Sinn und Zweck entspricht, und ihr deshalb zu folgen.

2. Wird aber diese Auslegung der Klausel der rechtlichen Würdigung zugrundegelegt, so handelt es sich bei der hier in Frage stehenden Wertsicherungsvereinbarung um einen zulässigen Leistungsvorbehalt, der keiner Genehmigung der Landeszentralbank bedurfte (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 4. Juni 1962 - VIII ZR 24/61 - LM WährG § 3 Nr. 13 = WM 1962, 772; ebenso auch Lürkes, Wertsicherungsklauseln 6. Aufl. D Nr. 71 ff und Schloz, Das Recht der Wertsicherungsklauseln seit der Währungsreform, 1962, S.39). Das gilt auch dann, falls im Einklang mit der neueren Praxis der Deutschen Bundesbank, wie sie auch in dem

Schreiben der Landeszentralbank in Bayern an die Bevollmächtigten der Beklagten vom 10. September 1960 zum Ausdruck gekommen ist, Leistungsvorbehalte dann als genehmigungsbedürftig angesehen werden, wenn sich aus der Wertsicherungsvereinbarung ergibt, daß jede Veränderung der im Vertrage vorgesehenen Bezugsgröße zugleich und unbedingt auch zu einer Änderung der gesicherten Geldschuld führen muß. Denn dieser Fall ist hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die sich mit dem Ergebnis decken, zu dem der erkennende Senat bei eigener Auslegung gelangen würde, nicht gegeben. Davon, daß eine Änderung des Lebenshaltungskostenindex hier automatisch oder zwangsläufig zu einer Änderung des Preises für den Hopfen führen müßte, kann keine Rede sein.

3. Die von der Revision weiter vorgetragenen Gedanken berücksichtigen nicht die allgemeine, auch von dem erkennenden Senat geteilte Auffassung, daß § 3 WährG eng auszulegen ist (BGHZ 14, 306, 308). Sie laufen darauf hinaus, daß es keine genehmigungsfreie Wertsicherungsklausel geben könne, eine Ansicht, die im Schrifttum und Rechtsprechung von Anfang an mit Recht einhellig abgelehnt worden ist und die auch die Deutsche Bundesbank nicht vertritt. Es bedarf ferner nicht der von der Revision angeregten Prüfung, ob und inwieweit Umgehungsgeschäfte zulässig sein könnten, weil ein solches hier ersichtlich nicht in Frage steht.

4. Fällt aber die von den Parteien vereinbarte Wertsicherungsklausel überhaupt nicht unter § 3 WährG und bedarf sie deshalb auch keiner Genehmigung, so ist sie wirksam, und es kommt nicht darauf an, ob im Falle der Unwirksamkeit der Wertsicherungsvereinbarung auch der ganze Kaufvertrag nichtig wäre und ob die Beklagte gegebenenfalls nach Treu und Glauben gehalten sein würde, hinsichtlich

der Wertsicherungsklausel in eine Vertragsänderung zu willigen, um ein der Wirksamkeit des Vertrages entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen (vgl. Urt. des erkennenden Senats vom 17. Dezember 1959 - VIII ZR 4/59 - LM WährG § 3 Nr. 10 = WM 1960, 104).

Bei der gegebenen Sachlage kann somit die Revision keinen Erfolg haben. Sie muß vielmehr mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Mormann